

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1954	Nummer 27
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 1. 3. 1954, Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1954. S. 443.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1954

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 5/11 — 1200/53 u. d. Finanzministers I A 4 — Tgb.Nr. 20 932/I v. 1. 3. 1954

I. Formelle Grundlagen

1. Nach Abschluß der Gemeindeverfassungsgesetzgebung im Laufe des Jahres 1953 gelten im Land Nordrhein-Westfalen die haushaltsrechtlichen Vorschriften des VI. Teils der Gemeindeordnung vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) auch für die Ämter (§ 2 Abs. 1 der Amtsordnung vom 10. März 1953 — GV. NW. S. 218), die Landkreise (§ 42 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 — GV. NW. S. 305) und die Landschaftsverbände (§ 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 — GV. NW. S. 271). Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden und Gemeindeverbände sind vom Rechnungsjahr 1954 ab erstmalig die Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59), der zu ihrer Ausführung ergangene gem. RdErl. des Innenministers und des Finanzministers vom 26. Januar 1954 (MBI. NW. S. 201) und die in letzterem bekanntgegebenen Muster anzuwenden, ebenso aber auch die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 1953 (GV. NW. S. 435). Die Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1953 sind dagegen nach den bisherigen Bestimmungen abzuwickeln.

II. Aufstellung des Haushalts

a) Gemeindliche Finanzwirtschaft

2. Im Verlauf der letzten Jahre sind die Einnahmen aus den Gemeindesteuern, darunter insbesondere die Erträge der Gewerbesteuer, nicht unerheblich gestiegen. Das hat in vielen Gemeinden den Wunsch ausgelöst, die für die Gemeindesteuern geltenden Hebesätze zu senken. Sich diesem Wunsch grundsätzlich und mit dem allgemeinen Hinweis zu widersetzen, die Belastung der Gemeinde lasse eine Steuersenkung nicht zu, geht nicht an. In solchen Fällen sind die besonderen, in der betreffenden Gemeinde (GV) vorliegenden Verhältnisse vielmehr sorgfältig abzuwägen. Hierbei wird allerdings nicht außer Betracht bleiben können, daß in den meisten Gemeinden noch ein großer, ungedeckter

Nachholbedarf besteht, der aus der jahrelangen zwangsläufigen Vernachlässigung der Unterhaltung von Straßen, Gebäuden und der sonstigen Gemeindevorrichtungen entstanden ist. In den kriegszerstörten Gemeinden wird darüber hinaus der Wiederaufbau der Gemeindevorrichtungen ebenso vordringlich sein wie in anderen Gebieten, deren Einwohnerzahl gestiegen ist, die Anpassung an den Bevölkerungszuwachs. Indessen werden die Gemeinden letztere Ausgaben, die sie unter dem Zwang der Verhältnisse bisher vielfach aus ordentlichen Einnahmen gedeckt haben, in Zukunft in möglichst weitem Umfange aus außerordentlichen Mitteln zu finanzieren haben. Das dürfte möglich sein, nachdem sich in letzter Zeit die Lage des Kapitalmarktes gebessert hat. Die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen, darunter auch der Wiederaufbaumaßnahmen und solcher Investitionen, die sich aus der Anpassung der Gemeindevorrichtungen an die gewachsene Einwohnerzahl ergeben, aus allgemeinen Deckungsmitteln wird in Zukunft nicht mehr die Regel sein dürfen. Soweit sie nicht zu umgehen ist, sollten die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts nur so hoch bemessen werden, daß sie im Laufe des Jahres, für das sie veranschlagt sind, auch wirklich verwendet werden können. Die Verantwortung für das Maß der Belastung, das dem Steuerzahler zugemutet werden kann, liegt beim Rat der Gemeinde. Die Gemeinden werden hiernach in eigener Verantwortung von Fall zu Fall prüfen müssen, ob eine Steuersenkung und damit eine Entlastung der Steuerpflichtigen ohne Vernachlässigung von Pflichtaufgaben und unaufschiebbaren Investitionen möglich ist, und ihre Haushaltsvoranschläge dementsprechend einzurichten haben.

Nach § 12 RücklVO. soll eine Gemeinde ihre Steuern, Gebühren und Beiträge nicht senken, solange sie nicht die Mindestbeträge der allgemeinen Ausgleichsrücklage und der Betriebsmittelnrücklage angesammelt hat. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch Ausnahmen zulassen, wenn die Steuern, Gebühren und Beiträge übermäßig angespannt sind. Bereits durch den Haushaltserlaß für das Jahr 1953 (MBI. NW. S. 152) war bestimmt worden, daß die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmegenehmigung erfüllt seien, wenn die Realsteuerhebesätze die Höchstsätze der 4. Ausführungsanweisung zum EinfGRealStG. (inzwischen abgelöst durch die VO. der Landesregierung vom 9. Dezember 1952 GV. NW. 1953 S. 103) überschreiten. Wir erklären uns nunmehr damit einverstanden, daß die Aufsichtsbehörden auch in anderen Fällen Steuersenkungen genehmigen, wenn angemessene Zuführungen zu den Rücklagen veranschlagt werden, aber deren Mindest-

beträge noch nicht voll erreicht sind. Als angemessen ist eine Zuführung dann anzusehen, wenn bei ihrer Beibehaltung in den kommenden 3 Rechnungsjahren der Mindestbetrag voraussichtlich erreicht werden wird.

b) Realsteuerhebesätze

Überschreitung der Normalhebesätze und Abweichung vom Koppelungsverhältnis

3. Für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, das Koppelungsverhältnis und die Genehmigung gelten die Vorschriften der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) in Verbindung mit den nachfolgenden auf Grund des § 3 a. a. O. ergehenden Richtlinien:

- aa) Die in der vorgenannten Verordnung festgesetzten Hebesätze der Tabelle A sollen in der Regel die oberste Grenze der Belastung der Steuerpflichtigen darstellen. Die Gemeinden müssen daher ihre Ausgaben bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne so bemessen, daß diesem Grundsatz Rechnung getragen wird. Ausgaben vermögensbildender Art, insbesondere Erweiterungen und Neubaumaßnahmen, die nicht aus hierfür angesammelten Rücklagemitteln gedeckt werden, dürfen aus ordentlichen Deckungsmitteln nur beim Vorliegen eines dringenden Bedarfs und nur insoweit finanziert werden, als die Realsteuerhebesätze bei ausgeglichenem Haushalt die in der Tabelle A genannten Hebesätze nicht überschreiten. Das gleiche gilt für Zuschüsse des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt.
- bb) Nur wenn es einer Gemeinde bei voller Ausschöpfung der Realsteuern bis zu den in der Tabelle A genannten Hebesätzen nicht möglich ist, ihre zwangsläufigen laufenden und einmaligen Ausgaben zu decken, wird gegen eine Überschreitung der in der Tabelle A genannten Hebesätze nichts einzuwenden sein. Eine solche Überschreitung muß sich aber auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde und auf alle Steuerarten, die Grundsteuer A, die Grundsteuer B, die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital und die Lohnsummensteuer im Rahmen des für die Gemeinde geltenden Koppelungsverhältnisses erstrecken.
- cc) Die Deckungsmittel für Investitionen und sonstigen Vermögenserwerb müssen in der Regel entweder aus Rücklagemitteln oder aus der Aufnahme von Darlehen beschafft werden. Eine Erhöhung der Realsteuern über die Hebesätze der Tabelle A hinaus, um auf solchem Wege die Deckungsmittel zu beschaffen, kann nur ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn
 1. ein unabweisbares zwingendes Bedürfnis die sofortige Leistung einer bestimmten Ausgabe erforderlich macht,
 2. Rücklagemittel für diesen Zweck weder vorhanden sind noch durch die Zweckänderung anderer Rücklagen nach § 17 RücklVO. bereitgestellt werden können,
 3. die Aufnahme eines Darlehens zu tragbaren Bedingungen nachweisbar nicht möglich ist, oder für die Zukunft zu einer untragbaren Belastung für den Haushalt der Gemeinden führen würde, und
 4. die Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf alle Realsteuerarten nach Maßgabe des Koppelungsverhältnisses der Tabelle B bezogen wird.
- dd) Wenn besondere Zweckmaßnahmen finanziert werden sollen, die einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen zugute kommen, z. B. der Bau oder die Erneuerung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege, so ist zu prüfen, ob nicht von der Möglichkeit der Mittelbeschaffung über die Steuer mehrbelastung gem. § 3 EinfGRealStG. Gebrauch gemacht werden kann.
- ee) Das Koppelungsverhältnis nach Tabelle B der Verordnung vom 9. Dezember 1952 muß eingehalten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur in ganz besonderen Ausnahme-

fällen zugelassen werden, wenn berechtigte Gründe dafür vorliegen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn wegen der besonderen Struktur einer Gemeinde oder der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gruppe von Steuerpflichtigen, z. B. den Pflichtigen der Grundsteuer B, eine Erhöhung der Hebesätze über die Sätze der Tabelle A unter keinen Umständen zugemutet werden kann, während eine stärkere Heranziehung der übrigen Steuerpflichtigen tragbar erscheint.

- ff) Es steht den Gemeinden grundsätzlich frei, die Realsteuerhebesätze niedriger als die in der Tabelle A genannten Sätze festzusetzen, wenn sich der Haushaltsausgleich schon mit niedrigeren Hebesätzen erreichen läßt. Eine Genehmigung des Regierungspräsidenten zu den Hebesätzen ist in solchen Fällen nach der VO. vom 9. Dezember 1952 nur dann erforderlich, wenn die festgesetzten Hebesätze vom Koppelungsverhältnis der Tabelle B abweichen.
- gg) Die vorstehenden Gesichtspunkte gelten auch für diejenigen Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze bisher schon die in der Tabelle A genannten Hebesätze überschritten haben oder von dem in der Tabelle B bestimmten Koppelungsverhältnis abweichen. Diese Gemeinden müssen sich bemühen, ihre Realsteuerhebesätze auf das durch die Verordnung vom 9. Dezember 1952 bestimmte Maß zu senken. Aus der Tatsache, daß die Hebesätze schon seit mehreren Jahren in einer bestimmten Höhe erhoben worden sind und in dieser Höhe von gemeindeaufsichtswegen genehmigt waren, können keine Ansprüche auf ihre Beibehaltung für die Zukunft geltend gemacht werden. Die Gemeinden müssen sich bemühen, ihre steuerpflichtigen Einwohner nur insoweit mit Realsteuern zu belasten, als das zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts bei sparsamster Haushaltswirtschaft und Beschränkung aller Ausgaben auf das zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendige Maß erforderlich ist. Wenn eine Gemeinde bisher besonders stark vom Koppelungsverhältnis abgewichen war, oder die Sätze der Tabelle A erheblich überschritten hat, kann zur Vermeidung wirtschaftlicher Störungen die notwendige Angleichung an das durch die VO. vom 9. Dezember 1952 bestimmte Verhältnis im Ausnahmefalle stufenweise vorgenommen werden.
- hh) Innerhalb der durch die Verordnung vom 9. Dezember 1952 gezogenen Grenzen müssen die Realsteuern soweit ausgeschöpft werden, daß für die notwendigen Ausgaben die erforderliche Deckung vorhanden und der Haushaltsplan ausgeglichen ist. Eine Senkung der Hebesätze darf nicht zu einem unausgeglichenen Haushalt, d. h. zu einem Fehlbetrag, führen.
- ii) Den Gemeinden wird empfohlen, vor der Festsetzung der Realsteuerhebesätze durch den Rat der Gemeinde mit den zuständigen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer und Handwerkskammer) Fühlung zu nehmen. Die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze obliegt ausschließlich dem Rat. Eine vorherige Fühlungnahme mit den Berufsvertretungen ist aber schon deshalb von Wert, weil vor allem die Industrie- und Handelskammern in der Lage sind, den Gemeinden zu der Frage der richtigen Schätzung des voraussichtlichen Gewerbesteueraufkommens wertvolle Hinweise zu geben.
- kk) Die Regierungspräsidenten haben bei der Genehmigung von Realsteuerhebesätzen, die vom Koppelungsverhältnis abweichen oder die in der Tabelle A genannten Hebesätze überschreiten, einen strengen Maßstab anzulegen. Hierbei ist sorgfältig zu prüfen, welche Belastung den Steuerpflichtigen der betreffenden Gemeinde zugemutet werden kann. Ist der Beschluß über die Überschreitung der Höchsthebesätze oder die Abweichung vom Koppelungsverhältnis vom Gemeinderat einstimmig gefaßt, so kann hieraus allerdings

im allgemeinen geschlossen werden, daß die getroffene Regelung nach den besonderen Verhältnissen den Steuerpflichtigen der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.

Soweit die vorstehende Empfehlung zu ii) nicht beachtet worden ist, haben die Regierungspräsidenten die amtlichen Berufsvertretungen von sich aus zu hören.

- ll) Für die Einreihung der Gemeinden in die in den Tabellen A und B der Verordnung vom 9. Dezember 1952 bestimmten Größengruppen sind die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, wie sie im Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltsplanes bekannt sind. Nur diejenigen Gemeinden, die bei der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte und der Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge gem. §§ 29 und 30 GrStDV. unter 25 000 Einwohner gezählt und seitdem die Einwohnerzahl von 25 000 überschritten haben, sind bis zur nächsten Einheitsbewertung weiterhin in der Größengruppe „bis 25 000“ zu belassen, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Einwohnerzahl.
- mm) Denjenigen Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze sich in ihrer Gesamtheit mit den Sätzen der Tabelle A decken, kann in Anbetracht der Geringfügigkeit der Abweichung dieser Sätze von dem Koppelungsverhältnis der Tabelle B wiederum wie im Vorjahre eine generelle Genehmigung erteilt werden (s. den nicht veröffentlichten RdErl. des MdL. NW. vom 2. Juni 1953 — III B 4/140 — 617/53/1328/53.)
- nn) Mit Rücksicht auf eine kürzlich ergangene, bisher noch nicht veröffentlichte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster wird nochmals auf die Bedeutung der formalen Erfordernisse für das Zustandekommen der Haushaltssatzungen (Ausfertigung, Genehmigung und Veröffentlichung) hingewiesen. Auch Haushaltssatzungen sind, soweit sie Steuersätze festsetzen, Gemeinde-satzungen abgaberechtlichen Inhalts und unterliegen allen für diese geltenden Formvorschriften. Wichtig ist, daß alle genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung vor der Veröffentlichung genehmigt sind. Soweit zur Erhebung einzelner Steuerarten (Lohnsummensteuer, Mindeststeuer, Mehrbelastung) die Zustimmung der Aufsichtsbehörden notwendig ist, muß auch diese vor der Veröffentlichung vorliegen.

Es sind zuständig:

die Gemeindeaufsichtsbehörde (Oberkreisdirektor für kreisangehörige Gemeinden und Regierungspräsident für kreisfreie Städte):

bei Erhebung der Gewerbesteuer gem. § 17a GewStG. vom 30. April 1952 — BGBl. I S. 270 — in Verbindung mit dem RdErl. vom 24. Juli 1952 — MBl. NW. S. 976 —,

die Regierungspräsidenten:

bei Überschreitung der in der Tabelle A bestimmten Hebesätze gem. § 1 der VO. der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1952 — GV. NW. 1953 S. 103 —,

bei Abweichungen vom vorgeschriebenen Koppelungsverhältnis der Realsteuern gem. § 1 der VO. der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1952 — GV. NW. 1953 S. 103 —, bei Erhebung der Lohnsummensteuer gem. § 6 Abs. 2 GewStG. vom 30. April 1952 — BGBl. I S. 270 — in Verbindung mit § 1 der VO. der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1952 — GV. NW. 1953 S. 103 —,

im Falle der Mehrbelastung gem. § 3 EinfGRealStG. vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 961 —.

Zuständig für die Erteilung der letzteren Genehmigung ist die obere Gemeindeaufsichtsbehörde, d. i. für kreisangehörige Gemeinden der Regierungspräsident und für kreisfreie Städte der Innenminister. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beauftrage ich, der Innenminister, hiermit die Regierungspräsidenten, auch für die kreisfreien Städte über die Genehmigung in meinem Auftrage und in meinem Namen zu entscheiden.

Einer preisrechtlichen Genehmigung bedarf die Festsetzung der Hebesätze nicht, auch nicht hinsichtlich der Realsteuermehrbelastung, die an Stelle von preisrechtlich genehmigungspflichtigen Gebühren oder Beiträgen erhoben wird. Einer Beteiligung der Preisüberwachungsstelle vor der Erteilung der Genehmigung gem. § 3 EinfGRealStG. bedarf es daher nicht. Die anderslautende Weisung im RdErl. des MdL. NW. vom 3. März 1953 — III B 4/30 — 2281/52 — betr. Grundsteuermehrbelastung wird hiermit aufgehoben.

Erhebung der Lohnsummensteuer

4. Für die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer nach § 6 (GewStG.), die nach der VO. der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1952 — GV. NW. 1953 S. 103 — den Regierungspräsidenten obliegt, gelten die Richtlinien des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 22. Dezember 1936 — RMBliV. 1936 S. 693 — und der gem. RdErl. des Innenministers und des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1949 — MBl. NW. S. 264 — (letzterer soweit er nicht durch die VO. vom 9. Dezember 1952 gegenstandslos geworden ist) als Richtlinien des Landes im Sinne des § 2 der genannten VO.

Denjenigen Gemeinden, die im Rechnungsjahr 1953 die Lohnsummensteuer erhoben haben, kann mit Rücksicht darauf, daß auch im Rechnungsjahr 1954 in der Regel auf das Aufkommen aus der Lohnsummensteuer nicht verzichtet werden kann, die generelle Zustimmung zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer erteilt werden. Die Gemeinden sind indessen darauf hinzuweisen, daß sie mit einer Nachprüfung der Notwendigkeit der Weitererhebung der Lohnsummensteuer zur gegebenen Zeit, längstens aber nach drei Jahren, rechnen müssen. Zustimmungen zur Neueinführung der Lohnsummensteuer sind in jedem Fall längstens auf die Dauer von drei Jahren zu befristen.

c) Finanzausgleich 1954

Veranschlagung der Finanzausgleichszuweisungen

5. Die Finanzausgleichszuweisungen können, solange das Finanzausgleichsgesetz 1954 noch nicht verabschiedet ist, nur überschlägig berechnet werden. Hierbei ist von den Grundsätzen des Finanzausgleichsgesetzes 1953 auszugehen. Es empfiehlt sich, bei der Veranschlagung die in dem Entwurf für das Finanzausgleichsgesetz 1954, das jetzt dem Landtag zur Beratung vorliegt, enthaltenen nachstehenden Änderungen und die sich daraus ergebenden Zahlen zu berücksichtigen. Dem Gesetz bleibt es vorbehalten, andere Bestimmungen zu treffen.

Grundsteuerergänzungszuschüsse

6. Der Berechnung des Grundsteuerergänzungszuschusses ist das gleiche Verfahren zugrunde zu legen wie im Finanzausgleich 1953. Vorgesehen sind Zuschüsse in Höhe von 95 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuern von den Grundstücken und von 45 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuern von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

7. Bei der Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden kann gegenüber dem Vorjahre mit folgenden Änderungen gerechnet werden:

- aa) der Grundbetrag wird auf 63,37 DM geschätzt.
- bb) Der Zuschlag für den Bevölkerungsabgang ist nur noch mit $\frac{1}{3}$ des Unterschiedes anzusetzen, um den die Bevölkerungszahl am 30. Juni 1953 niedriger war als am 17. Mai 1939.
- cc) Die Zahl der Ausgewiesenen, Vertriebenen und Flüchtlinge ist der Statistik des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und die Zahl der Evakuierten der Evakuiertenstatistik des Statistischen Landesamts nach den Statistiken für Juli 1953 zu entnehmen.

- dd) Für den Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen sieht der Entwurf für das Finanzausgleichsgesetz 1954 folgende geänderte Staffel vor:

Bei einem Ausfall von nicht mehr	
als	10 v. H. der Grundsteuermeßbeträge
	2,5 v. H.
über 10—15 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,0 v. H.
über 15—20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,25 v. H.
über 20—25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,5 v. H.
über 25—30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,0 v. H.
über 30—35 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,5 v. H.
über 35—40 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,75 v. H.
über 40—45 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	5,0 v. H.
über 45—50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	5,25 v. H.
mehr als 50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	5,5 v. H.

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zugrunde liegen. Da die Änderung der Staffel und die mit ihr verbundene höhere Bewertung bestimmter Ausfälle zu höheren Ansätzen führen werden, die Gesamtsumme der für das Haushaltsjahr 1953 gewährten Ansätze aber nicht überschritten werden soll, ist damit zu rechnen, daß die Ansätze aus dieser Staffel jeweils nur mit rund 86 v. H. der Berechnung der Ausgangsmeßzahl zugrunde gelegt werden können.

- ee) Die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern sollen nach den von den Finanzämtern im Anschreibungs-jahr 1953 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträgen berechnet werden.
- ff) Die Steuerkraft für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital soll, wie in den Vorjahren, durch Umrechnung des Ist-Aufkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr auf einen Hebesatz von 200 v. H. ermittelt werden. Dieser Betrag erhöht sich um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert sich um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen für den gleichen Zeitraum. Die Einbeziehung von Meßbeträgen aus der Zeit vor der Währungsreform ist nicht mehr vorgesehen.
- gg) Es ist in Aussicht genommen, die Schlüsselzuweisungen der steuerschwachen Gemeinden so zu verstärken, daß die Summe aus Schlüsselzuweisung und Steuerkraft einen bestimmten v. H.-Satz der Ausgangsmeßzahl erreicht. Die Höhe dieses Satzes kann erst nach endgültiger Errechnung der Schlüsselzuweisungen angegeben werden. Sie wird voraussichtlich zwischen 70 und 73 v. H. der Ausgangsmeßzahl liegen.

Schlüsselzuweisungen für die Landkreise

8. aa) Der Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Landkreise wird auf 35,25 DM geschätzt.
- bb) Es ist in Aussicht genommen, die Umlagekraftmeßzahl wieder auf 30 v. H. der Umlagegrundlagen zu ermäßigen.

Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

9. Als Schlüsselzuweisung für die Landschaftsverbände ist ein Betrag von 4 DM je Kopf der Bevölkerung vorgesehen.

Zuschüsse zum Straßenbau

10. aa) Die Zuschüsse zu den Aufgaben auf dem Gebiete des Straßenbaues sollen wieder nach der Länge der zu unterhaltenden klassifizierten Landstraßen bemessen werden.
- bb) Für die Landschaftsverbände ist ein Zuschuß von 3000 DM je Kilometer Landstraße I. Ordnung vor-

gesehen. Den gleichen Betrag sollen die Gemeinden erhalten, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben. Die Landschaftsverbände sollen wenigstens 15 v. H. des auf sie entfallenden Zuschußbetrages zur Förderung des dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden Gemeindewegebauverwendungen.

- cc) Für die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sollen die Zuschüsse 1400 DM je Kilometer betragen. Die Landkreise sollen gleichfalls wenigstens 15 v. H. des auf sie entfallenden Zuschußbetrages zur Förderung des dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden Gemeindewegebauverwendungen.
- dd) Für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung sollen die Landschaftsverbände aus Landesmitteln 40 Mio. DM Zuschuß erhalten, von denen wenigstens 15 v. H. zur Förderung des Kreis- und Gemeindewegebauverwendungen zu verwenden sind.
- ee) Der Anteil von 15 v. H., der aus den unter bb) bis dd) aufgeführten Zuschüssen zur Förderung des Kreis- bzw. Gemeindewegebauverwendungen verwendet werden soll, stellt die Mindestgrenze dar. Die Erhöhung der Landeszuschüsse auf das Doppelte der bisherigen Zuschüsse soll die Landschaftsverbände und die Kreise anregen, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck nach Möglichkeit ebenfalls zu erhöhen. Den Landkreisen sollte dies um so eher möglich sein, als sie durch die Herabsetzung der Polizeikostenbeiträge (siehe Ziffer 14) fühlbar entlastet werden.
- ff) Die Aufteilung der hiernach für den Gemeindewegebau bereitzustellenden Mittel auf die einzelnen Gemeinden muß zwischen den Landschaftsverbänden und den Landkreisen abgestimmt werden. Dabei ist insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die den einzelnen Kreisen zur Verfügung stehende Summe, die sich nach der Länge des Wegenetzes bei den Landstraßen II. Ordnung richtet, unterschiedlich hoch ist. Hier soll der erforderliche Ausgleich durch eine entsprechende Bemessung der Zuschüsse der Landschaftsverbände geschaffen werden, ohne daß die Landschaftsverbände an einen bestimmten Verteilungsmaßstab gebunden wären.

Die Verteilung des in § 18 vorgesehenen Zuschusses zur Beseitigung von Kriegsschäden an Kreis- und Gemeindewegen sowie an Landstraßen II. Ordnung soll ebenfalls den Landschaftsverbänden übertragen werden, die diese Beträge zusammen mit den vorgenannten, für die Förderung des Gemeindewegebauverwendungen bestimmten Mitteln den Gemeinden zuweisen.

Zuschüsse zu den Gesundheitsämtern

11. Als Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter ist ein Betrag von 0,40 DM je Kopf der Bevölkerung vorgesehen.

Zuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung

12. aa) Die Höhe der Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung wird, soweit das nicht schon geschehen ist, den hierfür in Frage kommenden Gemeinden durch die Regierungspräsidenten so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß sie im Haushaltsplan 1954 veranschlagt werden können.
- bb) Die schlüsselmäßigen Ausschüttungen für die Kriegsschädenbeseitigung werden voraussichtlich 10 v. H. der Schadenssumme betragen, die verbleibt, wenn von der Schadenssumme der einzelnen Gemeinde aus dem Kriegsschädenschlüssel 1953 die Beträge abgesetzt werden, die über die Schlüsselbeträge hinaus vom Lande zur Beseitigung von Kriegsschäden gezahlt wurden. Hierzu gehören die Zahlungen aus dem 10-Mio.-DM-Fonds zur Beseitigung von Kriegsschäden an Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen und alle Zahlungen aus dem Schulbauprogramm 1953, soweit es sich nicht um die

Zweckbindung von Mitteln des Kriegsschädenschlüssels handelt. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahr 1953 bei der Auszahlung des Kriegsschädenschlüssels eine Abfindungssumme erhalten und damit aus dem Kriegsschädenschlüssel ausgeschieden sind, können im Haushaltsplan keine Zuweisungen aus dem Schlüssel mehr veranschlagen. Es ist in Aussicht genommen, auch im Rahmen des Schulbauprogramms 1954 wieder einen Teil der Mittel des Kriegsschädenschlüssels für den Schulbau zweckzubinden. Diese Bindung kann sich im äußersten Falle bis zu 10 v. H. des auf die Schulen entfallenden Teiles der Schadenssumme des Kriegsschädenschlüssels erstrecken. Die für eine Zuweisung aus dem Schulbauprogramm 1954 in Frage kommenden Gemeinden und die Höhe der auf sie entfallenden Beträge werden in Kürze durch die Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

- cc) Es ist damit zu rechnen, daß auch das Finanzausgleichsgesetz 1954 wieder einen Pflichtanteil der Gemeinden in Höhe von 25 v. H. der Landeszuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung vorsieht. Es wird erwartet, daß die Gemeinden von sich aus im Einzelfalle diesen Anteil im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mittel soweit wie möglich erhöhen, um die Beseitigung der Kriegsschäden zu beschleunigen.

Stichtage

13. Soweit der Berechnung der Ansätze für die Finanzzuweisungen Einwohnerzahlen zugrunde zu legen sind, gilt als Stichtag der 30. Juni 1953. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung ändert sich gegenüber dem Vorjahre nicht.

Polizeikostenbeiträge

14. Der Anteil der Gemeinden an den Kosten der Polizei ist durch das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen von 50 v. H. auf 33 1/3 v. H. der Gesamtkosten herabgesetzt worden. Bei der Veranschlagung des Polizeikostenbeitrages für das Rechnungsjahr 1954 können die Landkreise und die kreisfreien Städte von einem Betrage von 4,54 DM für jeden Einwohner in den Gemeinden ausgehen. Die Einwohnerzahl ist dabei nach dem Stande vom 30. Juni 1953 unter Berücksichtigung der v. H.-Sätze der Staffeln des § 29 Abs. 2 POG zu berechnen (z. B. für eine Gemeinde mit 4000 Einwohnern 50 v. H. hiervon = 2000 Einwohner).

Stellenbeiträge zu den Schullasten

15. Bei der Veranschlagung der Stellenbeiträge und der Sonderbeiträge zur Landesschulkasse und zur Landesmittelschulkasse kann von den gleichen Sätzen ausgegangen werden, die für das Rechnungsjahr 1953 festgesetzt worden sind.

Umlagen

16. Bei der Bemessung der Umlagen wird die Erhöhung der Umlagegrundlagen, die sich aus dem Ansteigen der Steuerkraft und der Anhebung der Schlüsselzuweisungen für die steuerschwachen Gemeinden ergibt, ebenso zu berücksichtigen sein wie in den Landkreisen die Entlastung aus der Verringerung des Gemeindeanteils an den Polizeikosten. Selbst wenn ein Teil dieser Verbesserungen zur Bestreitung dringender Ausgaben der Gemeindeverbände, in den Landkreisen z. B. für den Wegebau und für die Ausgleichsämler, in Anspruch genommen werden muß, sollte in jedem Fall gepüft werden, ob nicht eine Entlastung der umlagepflichtigen Gemeinden möglich ist.

Um auch den Gemeindeverbänden, die einen Teil ihrer Ausgaben aus Umlagen decken, die Möglichkeit einer wirklichkeitsnahen Veranschlagung ihrer Umlageeinnahmen zu geben, müssen die Gemeinden den Ämtern und Kreisen, die Landkreise und die kreisfreien Städte den Landschaftsverbänden und dem Ruhrsiedlungsverband die nach den vorstehenden Grundsätzen errechneten Umlagegrundlagen beschleunigt mitteilen.

III. Besondere Hinweise

Verwendung von Mehreinnahmen

17. Überschreiten die Steuereinnahmen im Laufe des Rechnungsjahres wesentlich den Haushaltsvoranschlag, so ist zu überlegen, ob diese Mehreinnahmen — unbeschadet noch bestehenden Nachhol- oder Investitionsbedarfs — zur Bildung von Rücklagen oder zur Senkung von Steuern verwendet werden können. Über die Verwendung des Mehrertrages wird in der Regel in einem Nachtragshaushalt zu beschließen sein.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

18. Eine Häufung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 93 GO. belastet die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände erheblich. Solche Ausgaben müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Sie lassen sich zu einem Teil durch sorgfältige Schätzung der Ausgaben bei der Aufstellung des Haushaltsplans vermeiden. Sie dürfen auch nur bei einem wirklich unabweisbaren Bedürfnis geleistet werden. Eine Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nur deshalb, weil die Entwicklung der Einnahmen eine Erhöhung der Ausgaben über den im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang hinaus zuläßt, ist nicht zu vertreten.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben

19. Einmalige und außerordentliche Ausgaben dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Planungsunterlagen und die Art der Ausführung feststehen, und wenn die Durchführung der Maßnahme im kommenden Rechnungsjahr auch tatsächlich beabsichtigt und möglich ist. Die Veranschlagung ordentlicher und außerordentlicher Deckungsmittel für solche Maßnahmen ist nicht angängig, wenn nicht damit gerechnet werden kann, daß die geplante Maßnahme auch im kommenden Jahr in Angriff genommen wird, weil die Planungen noch nicht abgeschlossen sind oder andere Gründe die Zurückstellung angebracht erscheinen lassen. Es ist deshalb erforderlich, größere Bauvorhaben rechtzeitig so vorzubereiten, daß alle rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Vorarbeiten bis zur Bereitstellung der Mittel abgeschlossen sind und mit dem Bau alsbald begonnen werden kann. Das gilt vor allem auch für die Bauten im Rahmen des Schulbauprogramms, zu denen vom Land namhafte Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

Die rechtzeitige Vorbereitung der im nächsten Haushaltsjahr durchzuführenden Baumaßnahmen ist unerläßlich, wenn überhöhte Kassenbestände und Ausgabereite am Schluß des Rechnungsjahres vermieden werden sollen. Diese zu verringern, liegt im Interesse der Gemeinden, da aus ihrem Vorhandensein vielfach der Rückschluß gezogen wird, die Hebesätze der Gemeindesteuern seien in ihrer gegenwärtigen Höhe zur Deckung des laufenden Gemeindebedarfs nicht erforderlich.

Ansammlung von Rücklagen

20. Zur Rücklagenbildung sollten insbesondere die Steuermehreinnahmen herangezogen werden. Die Inanspruchnahme der Rücklagenbestände im Rahmen der Vorschriften der Rücklagenverordnung für innere Darlehen und innere Kassenkredite gibt die Möglichkeit, die an die Rücklagen abgeführten Mittel sofort wieder für die Durchführung gemeindlicher Aufgaben heranzuziehen.

Geländeaufschließung und Gemeinschaftseinrichtungen bei Wohnungsbauvorhaben

21. Bei der Durchführung von Wohnungsbau- und Siedlungsmaßnahmen sind wiederholt Schwierigkeiten dadurch aufgetreten, daß für die hiermit verbundenen Begleitmaßnahmen, insbesondere für die Geländeaufschließung und die Gemeinschaftseinrichtungen nicht die erforderlichen Mittel veranschlagt werden. Angesichts der besonderen Bedeutung, die einer rechtzeitigen und ausreichenden Durchführung dieser Begleitmaßnahmen für die zügige Durchführung des Wohnungsbauprogramms zukommt, ist es notwendig,

bei der Aufstellung des Haushaltsplans die notwendigen Deckungsmittel hierfür bereitzustellen. Im Hinblick auf die verstärkte Förderung der Eigentumsmaßnahmen seitens der Bundes- und der Landesregierung wird der vorsorglichen Baulandbeschaffung und der Aufschließung des vorgesehenen Baugeländes besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

**Verwendung der Zuschüsse
zur Kriegsschädenbeseitigung**

22. Die nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes gezahlten Zuschüsse aus dem Kriegsschädenschlüssel dürfen nur zur Beseitigung von Kriegsschäden am gemeindlichen Eigentum verwendet werden. Soweit keine Kriegsschäden mehr vorhanden sind und eine Verwendung nach Abschnitt II Ziff. 10 Buchst. b des RdErl. vom 30. Januar 1953 über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1953 (MBI. NW. S. 152) nicht möglich ist, müssen die nicht verwendeten Zuschüsse zurückgezahlt werden. Die Gemeinden, die hierfür nicht bereits Ausgabestelle gebildet haben, müssen entsprechende Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagen.

Haushaltsquerschnitt

23. Die kreisfreien Städte übersenden zwei Ausfertigungen des nach § 7 GemHVO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügenden Haushaltsquerschnitts bis zum 15. Mai 1954 an die Regierungspräsidenten. Die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden übersenden bis zum gleichen Zeitpunkt zwei Ausfertigungen an die Oberkreisdirektoren, die sie zusammen mit dem Haushaltsquerschnitt des Kreises bis zum 1. Juni 1954 den Regierungspräsidenten vorlegen. Diese reichen eine Ausfertigung der vorgelegten Unterlagen gesammelt an den Innenminister weiter.

Aufhebung entgegenstehender Anordnungen

24. Alle zu diesem gem. RdErl. in Widerspruch stehenden Anordnungen werden hiermit aufgehoben.
25. Dieser gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 443.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.